

Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez

Kinder- und Jugendrechte gehen uns alle an!

Verpflichtung und Herausforderung für Lehrende

Menschenrechte von 0 bis 18 Jahre

Besondere Rechte für Minderjährige

Kinder- und Jugendrechte sind eine besondere Gruppe von Menschenrechten – speziell und ausschließlich für junge Menschen unter 18 Jahren. Der Begriff „Kinderrechte“ alleine ist verkürzend und kann zu Missverständnissen führen, denn es geht immer um Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Für alle Menschen, egal welchen Alters, gelten die allgemeinen Menschenrechte. Babys, Kleinkinder sowie Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus noch diese speziellen Menschenrechte. Sie werden nicht verliehen und sie sind kein Gnadentat. Deswegen kann man sie auch nicht verlieren, selbst dann nicht, wenn man sich ungebührlich verhält. Jeder junge Mensch in Österreich, im Kongo oder in Guatemala ist – juristisch ausgedrückt – Rechtssubjekt, Träger und Trägerin von eigenständigen Menschenrechten. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt geschützt werden, sie müssen ausreichend versorgt werden (mit Nahrung, Wohnung, Bildung, Gesundheit) und sie haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu äußern und Antworten zu bekommen.

Universelle Gültigkeit

20. November – Internationaler Tag der Kinderrechte

UN-Konvention 1989

Die Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft hat sich über die Jahrhunderte stark gewandelt – und die Idee, dass Kinder nicht erst als Erwachsene Anspruch auf Respekt und Anerkennung ihrer Kompetenzen haben, ist noch gar nicht so alt. „Das Kind wird nicht erst Mensch, es ist Mensch“, erklärte der polnische Pädagoge Janusz Korczak Anfang des 20. Jahrhunderts. Bis zu einem eigenen Menschenrechtsvertrag für Kinder und Jugendliche hat es noch länger gedauert: Am 20. November 1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Konvention über die Rechte des Kindes“¹ angenommen. Der 20. November wird deshalb weltweit als „Internationaler Tag der Kinderrechte“ begangen und für verstärkte Medien- und Lobbyarbeit genutzt. 2017 fand in Österreich erstmals auch eine eigene Aktionswoche des Bildungsministeriums statt, in der kostenlose Workshops zu Kinder- und Jugendrechten in Schulen in ganz Österreich angeboten wurden.

Bewusstseinsbildung

Kinder- und Jugendrechte – der kleinste gemeinsame Nenner

Regeln für kindgerechte Gesellschaft

Die Konvention über die Rechte des Kindes definiert die weltweit gültigen Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft sowie die Aufgaben von Staat und Gesellschaft zur Durchsetzung dieser Rechte. Kinder- und Jugendrechte sind der kleinste gemeinsame Nenner. Unbestritten geht es Kindern und Jugendlichen in Österreich unvergleichlich besser als jungen Menschen in vielen anderen Ländern der Welt. Im Vorwort des Buches der Volksanwaltschaft „Junge Menschen und ihre Rechte“ aus dem Jahr 2014 schreibt der damalige Bundespräsident Heinz Fischer: „Die UN-Konvention hat für

Österreich materiell nicht viel Neues gebracht, weil die Rechte des Kindes schon vorher vorbildlich garantiert worden sind. (...) vieles darin ist vor allem für Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung.“ Dem muss widersprochen werden: Denn auch in Österreich werden tagtäglich Kinderrechte verletzt. Die gesetzliche Verankerung eines Gewaltverbotes im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) vor 28 Jahren hat leider noch nicht dazu geführt, dass keinem Kind bei uns Gewalt angetan wird. Auch bei uns gibt es neben der Gewaltproblematik weitere „kinderrechtliche Baustellen“: Selbst im reichen Österreich gelten rund 275.000 Kinder in Österreich als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Junge geflüchtete Menschen haben nicht die gleichen Chancen wie gleichaltrige Österreicherinnen und Österreicher. So erhalten die TrägerInnen der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Beispiel einen geringeren Tagsatz als für österreichische Jugendliche. Im Bereich der Bildung umfasst die neue Ausbildungspflicht für junge Menschen nicht die minderjährigen AsylwerberInnen.² Im Gesundheitsbereich fehlen kostenlose Therapien (Logo-, Ergo-, Physio-, Psychotherapie) für alle Kinder und Jugendliche quer durch alle Bundesländer.³

**Umsetzung
als kontinuierlicher
Prozess**

Die UN-Kinderrechtskonvention – der erfolgreichste Menschenrechtsvertrag?

Kehren wir noch einmal kurz zurück zur weltweiten Bedeutung: Die UN-Kinderrechtskonvention ist der völkerrechtliche Vertrag, der die breiteste Anerkennung überhaupt gefunden hat. Bis heute haben alle Staaten der Welt außer den USA die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Man könnte sie also als den „erfolgreichsten Menschenrechtsvertrag“ der Welt bezeichnen. Wenn, ja, wenn es nicht an der Umsetzung fehlen würde, in Österreich, wie oben bereits beschrieben, und weltweit. Die Einhaltung der Kinderrechte in jedem Staat kontrolliert alle fünf Jahre der sogenannte UN-Kinderrechtsausschuss in Genf (siehe Kasten). Am Ende der Prüfung gibt der Ausschuss Empfehlungen, die sogenannten „Concluding Observations“ oder auf Deutsch die „abschließenden Bemerkungen“, heraus. Diese Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses können richtungsweisend sein. „Können richtungsweisend sein“, weil es keine Sanktionsmöglichkeiten gibt und es vom politischen Willen abhängt, ob konkrete Verbesserungen für Kinder und Jugendliche in Angriff genommen werden oder nicht. Renate Winter, erste und einzige Österreicherin im 18-köpfigen UN-Kinderrechtsausschuss seit 2013, ehemalige Jugendrichterin und derzeit Vorsitzende des Gremiums, sagte in einem Zeitungsinterview auf die Frage „welchen Stellenwert haben Kinderrechte in Österreich?“: „Einen relativ geringen, weil alle davon überzeugt sind, dass sowieso alles in Ordnung ist. Alle Politiker sagen: ‚Kinder sind die Zukunft.‘ Aber ich frage mich: ‚Was ist mit den Kindern in der Gegenwart?‘ Ich habe überall auf der Welt gesehen, dass Politiker nicht an Kindern interessiert sind, weil sie keine Stimme bei Wahlen haben. Und an Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen oder Flüchtlingskindern, haben sie schon gar kein Interesse. Kinder brauchen langfristige Politik mit Zielen, auf die man Schritt für Schritt hinarbeitet.“⁴ Wie bereits oben ausgeführt, geht es Kindern und Jugendlichen in Österreich viel besser als in weiten Teilen der Welt. Trotzdem hat der Staat Österreich die Verpflichtung „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen, und zwar „hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ (Artikel 4 Kinderrechtskonvention).

**Kontrolle
durch UN-
Ausschuss**

**Keine
Sanktions-
möglichkeiten**

**Vergleichs-
weise gute
Situation**

DIE VIER GRUNDPRINZIPIEN DER KINDERRECHTSKONVENTION

Prinzipiell sind alle Rechte der Konvention gleich viel wert. Keinem Recht kommt vor einem anderen Recht Vorrang zu. Dennoch gibt es vier Leitgedanken, die für alle Rechte der Konvention grundlegend sind. Diese sind:

- ▶ der Vorrang des Kindeswohls

Bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, soll das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium in der Interessensabwägung sein.

- ▶ das Recht auf Partizipation

Damit ist verbunden, dass Kinder angemessen eingebunden werden sollen.

- ▶ die Existenzsicherung, also das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Den Kindern und Jugendlichen müssen die bestmöglichen Entfaltungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

- ▶ das Recht auf Gleichbehandlung, also das Verbot der Diskriminierung

Eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, ganz gleich aus welchen Gründen wie Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Geschlecht, Religion, Behinderung, Vermögen der Eltern, etc. ist unzulässig.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern in Österreich

Rechtliche Umsetzung in Österreich

In Österreich ist die Kinderrechtskonvention am 5. September 1992 auf Stufe eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft getreten, vor 25 Jahren also. Das Parlament hatte die Kinderrechtskonvention jedoch mit Erfüllungsvorbehalt beschlossen, das heißt, man konnte sich vor Behörden und Gerichten nicht unmittelbar auf die Konvention berufen. Seit 16. Februar 2011 sind einzelne zentrale Kinderrechte im „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“⁵, mit unmittelbarer Anwendbarkeit durch Gerichte und Verwaltungsbehörden, verankert. Nicht alle Rechte der Kinderrechtskonvention finden sich in unserer Verfassung, die Auswahl hat die damalige Regierung trotz der Kritik von Kinderrechts-Organisationen getroffen. Aufgenommen wurden der Vorrang des Kindeswohls, der Anspruch auf Kontakt zu beiden Elternteilen, das Verbot von Kinderarbeit, das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung, das Recht auf gewaltfreie Erziehung mit dem Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation für Opfer von Gewalt oder Ausbeutung und der Anspruch auf Schutz und Gleichbehandlung für Kinder mit Behinderung. Kein Wort zu sozialen Kinderrechten (Lebensstandard, Gesundheit, soziale Sicherheit), kein Wort zu kulturellen Kinderrechten (Bildung im umfassenden Sinn, Freizeit und Spiel) und kein Wort zu bestimmten Zielgruppen wie Kinderflüchtlings. Und obendrein gibt es einen höchst problematischen Gesetzesvorbehalt, dass das Fremdenrecht diesen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten vorgehen kann.

Kritik von Kinderrechtsorganisationen

Das Recht auf Beteiligung

Mitsprache von Kindern

Kinder und Jugendliche haben das Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, beteiligt zu werden, also zuhause, in der Familie, in der Schule, in der Heimatgemeinde bis hin zu nationalen Wahlen. Österreich ist das einzige Land Europas, in dem junge Menschen schon mit 16 Jahren bei einer bundesweiten Wahl wählen dürfen. Auf diese besondere Errungenschaft kann nicht oft genug hingewiesen werden, vor allem auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern selbst.⁶

RECHT AUF MITBESTIMMUNG IN ÖSTERREICH

ARBEITSWISSEN

Folgende Gesetzes-Bezüge auf das Recht auf Mitbestimmung finden sich in Österreich:

UN-Kinderrechtskonvention – 1989

Artikel 12 (1)

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – 2011

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Schulunterrichtsgesetz – 1986

§ 57a

Der Schüler hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich nach Maßgabe seiner Fähigkeiten im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen, ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – 2013

§ 138 (...) In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere ...

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung ...

§ 160 (...) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen.

DEFINITIONEN VON BETEILIGUNG

Beteiligung ist ...

... Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. (Richard Schröder)

... die verbindliche Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse zu allen Themen, von denen sie mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Kinder und Jugendliche reden mit, gestalten mit und bestimmen mit. (www.jugendbeteiligung.at)

... nicht auf ein einzelnes Projekt beschränkt, sondern ein fortdauernder Prozess. Die wichtigste Voraussetzung von Beteiligung ist, dass Erwachsene Kindern zutrauen, bei Entscheidungen mitzureden. (www.compasito-zmrb.ch)

Kindern etwas zutrauen	Mit Blick auf die Schule kann man also sagen, dass der besondere Auftrag an Lehrende ist, mit genau dieser Haltung Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, ihnen also zuzutrauen, bei Entscheidungen mitzureden. Nach deren Wünschen und Vorstellungen fragen, zuhören, unterstützen, gemeinsam Lösungen finden – das ist eine Herausforderung und kein leichtes Unterfangen. Erwachsene wissen einfach nicht immer im Vorhinein, was das Beste für Kinder und Jugendliche ist. Und trotzdem tragen Lehrkräfte Verantwortung. Denn Beteiligung heißt nicht, dass Kinder und Jugendliche alleine Entscheidungen treffen. Durch ihr Mittun erleben sie Selbstwirksamkeit und ein positives Selbstgefühl, es macht sie stark. Das ist für Erwachsene nicht immer ein Zuckerschlecken. Aber Zuckerschlecken hin oder her: Erwachsene sind dazu verpflichtet. Es ist unbestritten der einzig richtige Weg für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Sagen die Kinder- und Jugendrechte.
Gemeinsam Lösungen erarbeiten	

DER UN-KINDERRECHTSAUSSCHUSS

ARBEITSWISSEN

Der UN-Kinderrechtsausschuss setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen. Diese sind langjährige ExpertInnen im Bereich Menschen- und Kinderrechte und werden von den Mitgliedsstaaten der Konvention vorgeschlagen und gewählt. Derzeit ist die Österreicherin Renate Winter Vorsitzende des Ausschusses.

Aufgabe des Gremiums ist es, die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in den Staaten zu überwachen. Staaten, die der Konvention beitreten, müssen einen Anfangsbericht über die Situation der Kinderrechte in ihrem Land erarbeiten, danach müssen die Staaten alle fünf Jahre einen entsprechenden Bericht abgeben. Der UN-Ausschuss prüft diese Staatenberichte und die Ergänzenden Berichte der NGOs, also der Zivilgesellschaft, und erarbeitet Empfehlungen dazu.

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit von Individuen (z. B. eben Kinder oder Jugendliche), sich beim Ausschuss zu beschweren, wenn ihre Rechte in einem Staat verletzt werden. Auch solche Fälle prüft der UN-Kinderrechtsausschuss. Diese Möglichkeit wurde durch das sogenannte 3. Fakultativprotokoll geschaffen, das Österreich zwar 2012 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. 36 andere Staaten haben es bereits ratifiziert.

Quelle: www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIntro.aspx

1 www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_7_0/1993_7_0.pdf, 11.11.2017
2 www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160706_OTS0221/nationalrat-beschliesst-ausbildungspflicht-bis-18, 11.11.2017
3 kurier.at/leben/studie-zur-kinder-und-jugendgesundheit-macht-schule-krank/48.896.554, 11.11.2017

4 DIE FURCHE, Nr. 43, 25. Oktober 2012
5 www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136, 11.11.2017
6 www.bmfj.gv.at/jugend/beteiligung-engagement/waehlen-mit-16.html, 11.11.2017

INTERESSENVERTRETUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN ÖSTERREICH

Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist eine Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Österreich. Sie versucht, deren Anliegen in die politischen Debatten einzubringen (s. Unterrichtsbeispiel von Elmar Mattle in dem Band). Nach den Nationalratswahlen am 15. Oktober 2017 formulierte die BJV einige Anliegen an die künftige Bundesregierung und übermittelte einen Forderungskatalog an die VerhandlungsteilnehmerInnen der Koalitionsverhandlungen.

Folgende Themenfelder greift die BJV dabei auf:

- ▶ Mitbestimmung und Teilhabe
- ▶ Kinder- und Jugendrechte
- ▶ Nachhaltigkeit und Gesundheit
- ▶ Arbeitsmarkt
- ▶ EU und Internationales
- ▶ Bildung
- ▶ Diversität und Integration
- ▶ Gender Equality
- ▶ Netzpolitik und Digitalisierung
- ▶ Leistbares Leben

Die konkreten Forderungen der BJV an die künftige Bundesregierung können nachgelesen werden unter: www.bjv.at/activities/jugendprogramm-fuer-neue-regierung/, 20.11.2017

Neben der Bundesjugendvertretung, die auch Mitglied im Netzwerk Kinderrechte Österreich ist, hat auch das Netzwerk Kinderrechte einen Offenen Brief an die 183 Nationalratsabgeordneten anlässlich des 20. November 2017 veröffentlicht, mit Forderungen aus drei kinderrechtlichen Themenfeldern.

Zum Nachlesen und Download hier: www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=176#c291, 20.11.2017

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

Im Unterrichts-Beispiel „ARME Kinder in ÖSTERREICH“ zeigt Elmar Mattle in mehreren Bausteinen auf, wie das Thema Kinderrechte und ihre Umsetzung sowie Kinderarmut in Österreich im Unterricht kompetenzorientiert aufbereitet werden kann:

www.politischebildung.com/?Sel=485



WEBTIPP

Das Bundesministerium für Familie und Jugend hat eine Broschüre entwickelt, in der die Kinder- und Jugendrechte einfach und verständlich erklärt werden:

- ▶ www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2015/08/Broschuere-Kinderrechte_Web_DS_mit-neuer-Karte.pdf

UNICEF-Deutschland hat die Geschichte und die wichtigsten Inhalte der Kinderrechte in einem kurzen Video für Kinder ab 8 Jahren aufbereitet:

- ▶ www.youtube.com/watch?v=pXUaxFs4ocM

In einem Projekt der CARITAS Vorarlberg wurde ein Video erarbeitet, in dem CARITAS JugendbotschafterInnen die Kinderrechte für Jugendliche erklären:

- ▶ www.youtube.com/watch?v=3UnTBwQi4vl

Respekt für meine Rechte – 10 Kinderrechte kurz erklärt

- ▶ www.kika.de/erwachsene/begleitmaterial/themenschwerpunkte/kinderrechte/zehn-kinderrechte-kurz-erklart-unterrichtsmaterial102.html